



**Prüfungs- und Studienordnung  
für das Zusatzstudium  
Intersektionalitätsstudien und Diversity-Kompetenzen  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 5. September 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums
- § 2 Zugang zum Zusatzstudium und Ablauf des Studiums
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Kompetenzen
- § 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen
- § 9 Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Prüfungsgesamtnote
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 19 Zertifikat
- § 20 Studienberatung
- § 21 Inkrafttreten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

## § 1

### Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

- (1) <sup>1</sup>An der Universität Bayreuth wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität Bayreuth in einen Studiengang immatrikuliert sind, das Zusatzstudium Intersektionalitätsstudien und Diversity-Kompetenzen angeboten. <sup>2</sup>Dies wird parallel zum Studiengang absolviert. <sup>3</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 30 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) <sup>1</sup>Das Zusatzstudium Intersektionalitätsstudien und Diversity-Kompetenzen vermittelt diesbezüglich grundlegende Kompetenzen und Kenntnisse, um die Vielschichtigkeit von Macht- und Herrschaftsverhältnissen zu erkennen und Strategien zur Überwindung von Diskriminierung sowie zur Inklusion entwickeln zu können. <sup>2</sup>Es führt ein in Grundlagenwissen zu Macht- und Differenzverhältnissen und vermittelt Kompetenzen im Umgang mit Diversität und Diskriminierung. <sup>3</sup>Das komplexe Zusammenwirken verschiedener Diskriminierungsformen (bspw. Sexismus, Rassismus, Ableismus, Altersdiskriminierung) kann mittels der Intersektionalitätsforschung erfasst werden. <sup>4</sup>Zudem befähigt sie dazu, eigene Machtpositionen, Vorannahmen und Diskriminierungsmuster zu erkennen sowie Strategien im Umgang damit bzw. mit Diskriminierungserfahrungen zu identifizieren und zu vermitteln.

## § 2

### Zugang zum Zusatzstudium und Ablauf des Studiums

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium ist die Einschreibung in einen Studiengang an der Universität Bayreuth.
- (2) Das Zusatzstudium Intersektionalitätsstudien und Diversity-Kompetenzen ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.
- (3) Die Prüfung des Zusatzstudiums besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 8 und der Anlage.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn im Wintersemester empfohlen. <sup>2</sup>Vor einem Studienbeginn wird empfohlen, eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.
- (5) <sup>1</sup>Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Teilnahme an einem Workshop mit wechselnden Schwerpunkten im Bereich Intersektionalität, Macht und Differenz durch externe professionelle Anti-Bias Trainerinnen oder Trainer (Modul Praxis). <sup>2</sup>Die Teilnahme ist durch die Lehrperson zu bescheinigen.

### § 3

#### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.<sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayrisches Hochschulpersonalgesetz) zwei Mitglieder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie ein Mitglied der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von vier Jahren vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gewählt.<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

#### **§ 4**

##### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

#### **§ 5**

##### **Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

#### **§ 6**

##### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 7

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 8

### Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren und Hausarbeiten abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von der der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (9) <sup>1</sup>Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt drei bis sechs Wochen. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>6</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Die schriftliche Ausarbeitung wird in einer maschinenschriftlichen und in einer elektronischen Version bei der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer eingereicht. <sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>9</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest. <sup>10</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>11</sup>Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## § 9

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Zusatzstudium Intersektionalitätsstudien und Diversity-Kompetenzen an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 10 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 11 Prüfungsgesamnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend (4,0)“ oder mit „bestanden“ bewertet worden ist und alle geforderten 30 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. <sup>2</sup>Die Gewichte ergeben sich entsprechend den Leistungspunkten der jeweiligen Module. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Modulprüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## **§ 13**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zertifikats zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 14**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 15

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Fachprüfungsbeauftragte die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 16

### **Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 17

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pfle-gebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche At-teste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 18

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandida-tinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung er-bringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärzt-liches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden

oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## **§ 19 Zertifikat**

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten.
- (3) <sup>1</sup>Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. <sup>2</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 20 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium Intersektionalitätsstudien und Diversity-Kompetenzen betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die für die Studiengangsmoderation zuständige Person eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Intersektionalitätsstudien und Diversity-Kompetenzen durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 6. September 2019 in Kraft.

**Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen**

<b>Modul</b>	<b>Leistung</b>	<b>Studienpunkte</b>	<b>Prüfungsform</b>
<b>Einführung</b>			
Modul Einführung 1*	Überblicksvorlesung „Diskriminierung und Macht“	5 ECTS	Klausur, benotet
Modul Einführung 2*	Einführungsübung „Grundlagen der Intersektionalitätsstudien“	5 ECTS	Klausur, benotet
<b>Vertiefung</b>			
Modul Vertiefung 1	1 Seminar (Gender und/oder Queer)	5 ECTS	Hausarbeit, benotet
Modul Vertiefung 2	1 Seminar (freie Wahl Transkulturalität, Migration und/oder Rassismus)	5 ECTS	Hausarbeit, benotet
Modul Vertiefung 3	1 Seminar (freie Wahl Disability und/oder Ageism)	5 ECTS	Hausarbeit, benotet
Modul Praxis	Workshop mit wechselnden Schwerpunkten im Bereich Intersektionalität, Macht und Differenz durch externe professionelle Anti-Bias Trainer*innen	5 ECTS	
<b>GESAMT</b>		<b>30 ECTS</b>	<b>Endnote gewichtetes arithmetisches Mittel</b>

\* „Wer zu einer oder beiden Komponenten der Einführung inhaltlich äquivalente Prüfungsleistungen im Umfang von 5 bzw. 10 LP nachweisen kann, kann stattdessen Vertiefungsmodule im gleichen Umfang besuchen.“

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. September 2019, Az. A 3377/4 - I/1a.

Bayreuth, 5. September 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Zanner".

Dr. Markus Zanner  
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 5. September 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. September 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2019.